

BGer 12T 4/2021 vom 20. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_12T_4_2021

FR: TF 12T 4/2021 du 20 juillet 2023

IT: TF 12T 4/2021 del 20 luglio 2023

Regeste

Aufsichtsanzeige | Verwaltungsverfahren

Erwägungen

E. 1.1

A._____ aus der Türkei reichte am 28. November 2008 erstmals in der Schweiz ein Asylgesuch ein. Dieses Gesuch wurde am 17. August 2010 abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde schrieb das Bundesverwaltungsgericht am 9. März 2011 als durch Rückzug gegenstandslos geworden ab. Am 13. November 2017 ersuchte A._____ erneut um Asyl. Mit Verfügung vom 11. April 2018 wies das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Asylgesuch ab und verfügte die Wegweisung. Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 16. Mai 2018 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

E. 1.2

Am 1. September 2021 reichte A._____ beim Bundesgericht Aufsichtsanzeige ein. Die Anzeigerin macht Rechtsverzögerung geltend. Sie ersucht um Feststellung, dass das Beschwerdeverfahren nicht innert angemessener Frist behandelt werde. Das Bundesverwaltungsgericht sei zudem anzuweisen, die Beschwerde beförderlich zu behandeln und zügig einen Entscheid zu fällen. Ausserdem ersucht sie um unentgeltliche Rechtspflege vor Bundesgericht.

E. 1.3

Die Verwaltungskommission lud das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 9. September 2021 zur Stellungnahme ein. Am 25. Oktober 2021 reichte das Bundesverwaltungsgericht diese ein und wies darauf hin, dass sich ein Entscheidentwurf in Vorbereitung befinde und das Urteil schnellstmöglich ergehen sollte. Mit Urteil vom 15. November 2021 wurde das Verfahren D-2919/2018 vor Bundesverwaltungsgericht abgeschlossen.

E. 2

Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Aufsichtsanzeige im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BGG und Art. 3 lit. f AufRBGer i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VwVG. Die Rechtsprechung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 AufRBGer von der Aufsicht ausgenommen. Das Bundesgericht als administrative Aufsichtsbehörde greift im Falle einer Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung nur ein, wenn ein strukturelles Problem organisatorischer oder administrativer Natur festgestellt wird (BGE 144 II 486). Die von der Anzeigerin in eigener Sache vorgebrachten Anliegen sind demnach unzulässig.

E. 3

Anhaltspunkte, dass das mehrjährige Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht neben dem Aufwandes für die Abklärungen aufgrund der sich unablässig ändernden Lage in der Türkei, auch auf organisatorische Mängel zurückzuführen ist, sind nicht ersichtlich.

E. 4

Parteientschädigungen sind im Aufsichtsverfahren mangels Parteistellung der Anzeigerin ausgeschlossen (12T_1/2014 E. 3) Demnach stellt das Schweizerischen Bundesgericht fest:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.